

# Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI)

Eingangsstempel der Deutschen Rentenversicherung Bund
--

SZAT	Versicherungsnummer	BKZ
7 0		5 0 1 1

3 0
-----

**WPV**  
Lindenstr. 87  
40233 Düsseldorf

Mitgliedsnummer im WPV
Eingangsstempel des WPV

Weitergabe an → Deutsche Rentenversicherung  
10704 Berlin

## 1. Angaben zur Person

Name	Vorname (Rufname)
Geburtsname	frühere Namen
Geburtsdatum □ □ □ □ □ □	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Staatsangehörigkeit (ggf. frühere Staatsangehörigkeit bis)	
Geburtsort (Kreis, Land)	
Straße, Hausnummer	Telefonisch tagsüber zu erreichen (freiwillig)
Postleitzahl □ □ □ □ □ □	Wohnort Telefax, E-Mail (freiwillig)

## 2. Angaben zur ausgeübten beruflichen Tätigkeit\*

Ich bin

abhängig beschäftigt als

Wirtschaftsprüfer  vereidigter Buchprüfer

gesetzlicher Vertreter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
oder Buchprüfungsgesellschaft (Nicht-WP / Nicht-vBP)

Arbeitgeber \_\_\_\_\_ (Name, Anschrift) \_\_\_\_\_ (Betriebsnummer)

Bundesland \_\_\_\_\_

versicherungspflichtig selbständig tätig nach § 2 Nr. 9 SGB VI  
(Bitte Vordruck V023 der DRV beifügen)

selbstständig und pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung  
nach § 4 Abs. 2 SGB VI

**Beginn der Beschäftigung**  
□ □ □ □ □ □

**Beginn der Tätigkeit**  
□ □ □ □ □ □

**Beginn der Versicherungspflicht**  
□ □ □ □ □ □

\* Bei Zweifeln, ob es sich um eine abhängige Beschäftigung oder um eine selbständige Tätigkeit handelt, bitte zugleich ein Statusfeststellungsverfahren bei der Rentenversicherung einleiten (Bitte Vordruck V027 der DRV beifügen).

## 3. Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

Ich beantrage die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. Satz 5 SGB VI aufgrund

meiner gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft in der Wirtschaftsprüferkammer **Mitglied seit**  
□ □ □ □ □ □

ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt  ab dem **Datum**  
□ □ □ □ □ □

Ich versichere, dass ich sämtliche Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.  
Mir ist bekannt, dass wissentlich falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.

\_\_\_\_\_  
**Ort/Datum**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers**

#### 4. Erklärung des Versorgungswerkes (WPV)

Der/Die Antragsteller(in) ist aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer (WPK). Die Pflichtmitgliedschaft in der WPK bestand für die Berufsgruppe am Beschäftigungsort bereits vor dem 01.01.1995. Die Pflichtmitgliedschaft des Antragstellers/der Antragstellerin beruht nicht auf einer die Befreiung ausschließenden Erweiterung des Kreises der Pflichtmitglieder der WPK.

Der/Die Antragsteller(in) ist seit/ab  kraft Gesetzes beitragspflichtiges Mitglied des WPV (BVNR 067). Er/Sie hat ab Beginn der Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI für Zeiten, für die ohne diese Befreiung Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen wären, einkommensbezogene Pflichtbeiträge entsprechend §§ 157 ff SGB VI zu zahlen.

Ort/Datum

Stempel WPV/Unterschrift  
Im Auftrag

- Auszugsweiser Wortlaut der Gesetzestexte -

#### § 9 SGB IV Beschäftigungsort

- (1) Beschäftigungsort ist der Ort, an dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird.
- (2) ...
- (3) Sind Personen bei einem Arbeitgeber an mehreren festen Arbeitsstätten beschäftigt, gilt als Beschäftigungsort die Arbeitsstätte, in der sie überwiegend beschäftigt sind.

#### § 6 SGB VI Befreiung von der Versicherungspflicht

- (1) Von der Versicherungspflicht werden befreit
  1. Beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn
    - a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat.
    - b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist,
  2. – 4. ...
- (1a – 1b)
- (2) Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Versicherten, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 auf Antrag des Arbeitgebers.
- (3) Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung, nachdem in den Fällen
  1. des Absatzes 1 Nr. 1 die für die berufsständische Versorgungseinrichtung zuständige oberste Verwaltungsbehörde,
  2. ...das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt hat.
- (4) Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an.
- (5) Die Befreiung ist auf die jeweilige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit beschränkt. Sie erstreckt sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanswartschaften gewährleistet.

#### § 172 a SGB VI

##### Beitragszuschüsse des Arbeitgebers für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Für Beschäftigte, die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, zahlen die Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Beitrags zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, höchstens aber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden wären.

Stand: 18.06.13